

Datenschutz? Na sicher!

Was zivilgesellschaftliche Organisationen im Hinblick auf Datenschutz beachten müssen

Ob beim Einkauf, auf Reisen oder beim Surfen im Internet: Wir alle produzieren und hinterlassen im Alltag ständig Daten. Damit vor allem persönliche Daten wie Name oder Adresse nicht missbräuchlich verwendet werden, ist es wichtig, diese Daten zu schützen und dafür einige Regeln einzuhalten.

Den Rahmen für diese Regeln bildet in Europa seit 2018 die Datenschutzgrundverordnung, kurz, die DSGVO. Sie regelt vor allem den Umgang mit sogenannten personenbezogenen Daten und hat das Ziel, Verbraucher:innen mehr Kontrolle über ihre Daten zu ermöglichen.

Auch in Vereinen, Initiativen oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen müssen diese Regeln beachtet und eingehalten werden. Und zwar immer dann, wenn personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden. Denn wenn die DSGVO nicht eingehalten wird, drohen Geldstrafen.

Datenschutz klingt im ersten Moment vielleicht etwas kompliziert, ist aber leicht umzusetzen, wenn man innerhalb der Organisation die folgenden neun Fragen klärt und die Checkliste beachtet.

1. Arbeiten wir überhaupt mit personenbezogenen Daten?

Wenn ihr mit Mitgliederdaten arbeitet, habt ihr auf jeden Fall personenbezogene Daten. Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Informationen, mit deren Hilfe natürliche Personen identifiziert werden können. Dazu zählen Informationen wie Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum aber zum Beispiel auch den Beruf oder Familienstand einer Person.¹

¹ Die Bedeutung der DSGVO für Vereine (20.11.2020). *Vereinswelt*.
Abgerufen am 18.01.2021 von <https://www.vereinswelt.de/dsgvo-fuer-vereine>

2. Wer ist für den Datenschutz verantwortlich?

Normalerweise ist in Vereinen für das Einhalten des Datenschutzes der Vereinsvorstand, in anderen Organisationen die Geschäftsführung zuständig.

Achtung: Sobald in einer Organisation oder einem Verein mehr als zehn Personen Zugang zu einem Computer, auf dem persönliche Daten der Mitglieder gespeichert sind, haben, muss extra ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) ernannt werden.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten müssen über dieses Formular der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldet und auf der Homepage der Organisation veröffentlicht werden.²

Ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) hat folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der Beschäftigten und Ehrenamtlichen im Hinblick auf ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes
- Überblick über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Schulung der am Datenverarbeitungs-Prozess beteiligten Mitarbeiter:innen
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Ansprechperson für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen

3. Worauf muss geachtet werden, wenn ein neues Mitglied der Organisation beitrifft?

Wenn neue Mitglieder in die Organisation eintreten möchten, werden üblicherweise ein paar Daten abgefragt. Das sind normalerweise Daten, die für die Mitgliederverwaltung benötigt werden (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum oder auch Bankverbindung). Bei Kontaktdaten wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sollte das Mitglied selbst entscheiden dürfen, ob die Daten gespeichert werden dürfen oder nicht.

² Datenschutz-Wegweiser für Vereine in Nordrhein-Westfalen (o.J.). *Engagiert in NRW*.
Abgerufen am 18.01.2021 von
<https://www.engagiert-in-nrw.de/datenschutz-wegweiser-fuer-vereine-nordrhein-westfalen>

Das neue Mitglied muss der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten unbedingt schriftlich mit einer Unterschrift zustimmen. Eine solche Datenschutzerklärung kann direkt Teil des Mitgliedsvertrages sein und eine Vorlage kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Außerdem sollten neue Mitglieder direkt beim Eintritt in die Organisation darüber informiert werden, welche Ereignisse während der Mitgliedschaft (zum Beispiel Geburtstage, Jubiläen, Ein- und Austritte in die Organisation) über Vereins-Publikationen oder Schwarze Bretter veröffentlicht werden. Alle Mitglieder einer Organisation müssen darüber informiert sein, dass sie einer Veröffentlichung solcher Daten jederzeit widersprechen können.

Tipp: Wenn nicht klar ist, welche Daten abgefragt werden sollen, ist es im Zweifelsfall immer besser, so wenig Daten wie möglich zu erheben und preiszugeben.³

4. Und wie geht's dann während einer Mitgliedschaft mit den persönlichen Daten der Mitglieder weiter?

Jedes Mitglied sollte Zugriff auf seine eigenen personenbezogenen Daten haben, zum Beispiel über einen passwortgeschützten Bereich auf der Vereins-Website. So oder durch Meldung bei der für die Daten verantwortlichen Person sollte auch jedes Mitglied jederzeit die Möglichkeit haben, fehlerhafte oder veraltete Daten zu aktualisieren oder die eingeschränkte Nutzung der Daten zu verlangen.

Wenn Daten für Vereinszwecke verwendet werden, müssen in der Regel alle betroffenen Mitglieder persönlich und schriftlich ihre Einwilligung abgeben.

Ausnahme: Sofern die Daten auf dem Vereinsgelände veröffentlicht werden und eindeutig dem Vereinszweck dienen, zum Beispiel Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnisse, muss keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder eingeholt werden.

Gut zu wissen: Eine datenschutzrechtlich gültige Einwilligung über die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Mitgliederdaten kann nicht per Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung getroffen werden, auch wenn das immer wieder behauptet wird.

³ Die Bedeutung der DSGVO für Vereine (20.11.2020). *Vereinswelt*.
Abgerufen am 18.01.2021 von <https://www.vereinswelt.de/dsgvo-fuer-vereine>

Nach Austritt einer Person aus der Organisation, sollten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden.

5. Wir arbeiten mit Kindern und Jugendlichen. Gibt es datenschutzrechtlich etwas zu beachten?

Jugendliche dürfen erst nach dem 16. Lebensjahr eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung abgeben. Werden von jüngeren Mitgliedern Daten verwendet, kommt es auf die Art der Daten an: Die Verarbeitung von Daten, die ausschließlich für die Mitgliedschaft (zum Beispiel für den Spielbetrieb im Sportverein) genutzt werden, bedarf keiner gesonderten Einverständniserklärung.

Werden Daten aber zum Beispiel für werbliche Zwecke verwendet, muss eine Einwilligung von einer gesetzlichen Vertreter:in, z.B. einem Elternteil, unterschrieben werden.⁴

6. Wir nehmen auch Spenden an. Welche Regeln gelten für diese Daten?

Ein:e Spender:in sollte noch vor dem Spendenprozess direkt gefragt werden, ob sie anonym bleiben oder genannt werden möchte und ob über die Höhe der Spendensumme kommuniziert werden darf.

Grundsätzlich sollte die Geschäftsführung im Jahresbericht über die Anzahl und Höhe der eingegangenen Spenden transparent informieren, ohne die Spender:innen namentlich zu nennen.

7. Wir arbeiten mit anderen Organisationen und teilen Daten, worauf müssen wir achten?

Zunächst sollten natürlich die betroffenen Mitglieder darüber informiert sein, wie ihre Daten vom Verein gespeichert werden und ob und wohin sie übermittelt werden.

Wenn das geklärt ist, sollten Dateien, die persönliche Daten enthalten, idealerweise immer verschlüsselt versendet werden. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Die Dateien können per verschlüsselter E-Mail verschickt werden

⁴ Infos zur Datenschutz-Grundverordnung (o.J.). TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. Abgerufen am 18.01.2021 von: <https://www.tsv-berlin-wittenau.de/verein/rechtliches-internes/datenschutz-im-verein>

- Die Dateien können in eine verschlüsselte Zip-Datei umgewandelt und versendet werden
- Wenn man einen Cloud-Speicherdienst wie z.B. Dropbox nutzen möchte, ist es notwendig, einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu haben. Den bekommt man in der Regel, wenn man sich für die professionelle Version entscheidet und für den Dienst bezahlt.⁵

Wenn ein Mitglied austritt, sollten die Daten auch bei den Organisationen, die Zugang zu den Daten haben (z.B. Dachverbände) gelöscht werden. Hier kann ein im Vorfeld vereinbarter Löschprozess oder ein Dokument, das alle Stellen anführt, mit denen Daten geteilt wurden, sehr hilfreich sein um den Überblick zu behalten.

8. Was gilt für Mailinglisten und Newsletter?

Mailinglisten und Newsletter sind sehr nützlich sowohl für die interne als auch die externe Kommunikation. Aber Vorsicht, wenn ihr Newsletter versendet, solltet ihr unbedingt das Double-Opt-In-Verfahren einsetzen.

Was ist das Double-Opt-In Verfahren? Um sich zu einer Mailingliste oder einem Newsletter anzumelden, müssen Nutzer:innen ihre Daten in ein Formular eintragen. Danach erhalten sie eine Bestätigungsemail mit einem Link. Erst wenn die Person auf den Link in der E-Mail geklickt hat, ist sie angemeldet.

Alternativ ist es auch möglich, dass sich die Mitglieder einer Organisation offline in eine Liste eintragen. Hier sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass eine Einwilligung der jeweiligen Personen vorliegt, und diese Einwilligung jederzeit geprüft und widerrufen werden kann.⁶

9. Was gibt es bei der Verwendung von Fotos zu beachten?

Mit Fotos sollte natürlich besonders sensibel umgegangen werden, egal ob es sich um Veröffentlichungen auf der Homepage eurer Organisation, Social Media oder die Vereinszeitschrift handelt.

⁵ Drei Tipps für Datenschutz in der Öffentlichkeitsarbeit (02.07.2019). D3 - So geht digital. Abgerufen am 18.01.2021 von <https://so-geht-digital.de/drei-tipps-fuer-datenschutz-in-der-oeffentlichkeitsarbeit/>

⁶ Drei Tipps für Datenschutz in der Öffentlichkeitsarbeit (02.07.2019). D3 - So geht digital. Abgerufen am 18.01.2021 von <https://so-geht-digital.de/drei-tipps-fuer-datenschutz-in-der-oeffentlichkeitsarbeit/>

Bilder von Personen (egal ob in Nahaufnahme oder nicht), dürfen in der Regel nicht einfach veröffentlicht werden. Wenn Personen deutlich erkennbar sind, ist es ratsam, sich vorher deren Einverständnis zu sichern.

Grundsätzlich ist es immer besser, vor der Veröffentlichung von Fotos, die Zustimmung der abgebildeten Mitglieder einzuholen.

Checkliste: Wie fit ist unsere Organisation im Bereich Datenschutz?

- Jedes Mitglied wird aktiv über die Erhebung, Speicherung und Verwendung seiner/ ihrer Daten informiert und gibt aktiv eine Einverständniserklärung ab.
- Nach dem Austritt werden alle Daten eines Mitglieds gelöscht und weitere Stellen wie z.B. Dachverbände informiert und aufgefordert dasselbe zu tun.
- Alle Mitglieder können ihre personenbezogenen Daten auf Wunsch einsehen, zum Beispiel in einem passwortgeschützten Bereich auf der Website.
- Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die eingeschränkte Nutzung seiner Daten (nur Speicherung, keine Weiterverwendung) zu verlangen.
- Von Mitgliedern angeforderte Daten können auf sicherem, maschinenlesbarem Weg an diese übertragen werden.
- Sind Daten fehlerhaft, veraltet oder hat ein Mitglied einen Einspruch eingelegt, werden Daten unverzüglich korrigiert.
- Falls mehr als 10 Personen in der Organisation Zugriff zu den Daten haben gibt es ein(e) Datenschutzbeauftragte(n)
- Zur Anmeldung für Mailinglisten oder Newsletter ist ein Double-Opt-In-Verfahren sichergestellt⁷

Zur gesamten Europäischen Datenschutzgrundverordnung:

<https://dsgvo-gesetz.de/>

⁷ Die Bedeutung der DSGVO für Vereine (20.11.2020). *Vereinswelt*.
Abgerufen am 18.01.2021 von <https://www.vereinswelt.de/dsgvo-fuer-vereine>